



Stiftung Auffangeinrichtung BVG
Fondation institution supplétive LPP
Fondazione istituto collettore LPP

Vorsorgereglement

Vorsorgeplan WA: Freiwillige Weiterführung der Altersvorsorge mit Beitragsbefreiung bei Invalidität

Verabschiedet am

27.03.2023 und am 22.09.2023

Gültig ab dem

01.01.2024

Hinweis

Neben den nachstehenden Bestimmungen gelten die Allgemeinen Bestimmungen.

Inhalt

Versicherte Personen	1
Art. 1 Kreis der versicherten Personen	1
Vorsorgeleistungen	1
Leistungen bei Pensionierung	1
Art. 2 Pensionierten-Kinderrente	1
Leistungen im Todesfall	1
Art. 3 Ehegattenrente	1
Art. 4 Lebenspartnerrente	1
Art. 5 Waisenrente	1
Art. 6 Todesfallkapital	1
Leistungen bei Invalidität	1
Art. 7 Invalidenleistungen	1
Finanzierung	2
Art. 8 Freiwilliger Einkauf	2
Schlussbestimmungen	2
Art. 9 Änderung des Vorsorgeplanes	2
Art. 10 Massgebender Text	2
Art. 11 Inkrafttreten	2

Versicherte Personen

Art. 1 Kreis der versicherten Personen

Der vorliegende Vorsorgeplan wurde am 01.01.2017 geschlossen. Versichert sind nur noch Personen, welche diesem Vorsorgeplan vor dem 01.01.2017 beigetreten sind.

Vorsorgeleistungen

Leistungen bei Pensionierung

Art. 2 Pensionierten-Kinderrente

Höhe Die Pensionierten-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Altersrente.

Scheidungs-
verfahren Der Anspruch auf eine Kinderrente, der im Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens besteht, wird vom Vorsorgeausgleich nach Art. 124 und 124a ZGB nicht berührt.

Leistungen im Todesfall

Art. 3 Ehegattenrente

Die Ehegattenrente entspricht 60 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente.

Art. 4 Lebenspartnerrente

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf eine Lebenspartnerrente.

Art. 5 Waisenrente

Die Waisenrente entspricht 20 % der zuletzt ausgerichteten Altersrente. Rentenanteile, die im Rahmen eines Vorsorgeausgleichs nach Art. 124a ZGB der ausgleichsberechtigten Ehegattin oder dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugesprochen wurden, gehören nicht zur zuletzt ausgerichteten Altersrente der versicherten Person. Wurde eine Kinderrente von einem Vorsorgeausgleich nach Art. 124 oder 124a ZGB nicht berührt, so wird die Waisenrente auf den gleichen Grundlagen berechnet.

Art. 6 Todesfallkapital

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

Leistungen bei Invalidität

Art. 7 Invalidenleistungen

Im vorliegenden Vorsorgeplan besteht kein Anspruch auf Invalidenleistungen.

Finanzierung

Art. 8 **Freiwilliger Einkauf**

Ein freiwilliger Einkauf ist in diesem Vorsorgeplan nicht mehr möglich.

Schlussbestimmungen

Art. 9 **Änderung des Vorsorgeplanes**

Der Stiftungsrat kann diesen Vorsorgeplan jederzeit ändern.

Art. 10 **Massgebender Text**

Massgebend ist der deutsche Text des Vorsorgeplanes.

Art. 11 **Inkrafttreten**

Dieser Vorsorgeplan wurde am 27.03.2023 und am 22.09.2023 vom Stiftungsrat verabschiedet. Er tritt am 01.01.2024 in Kraft und ersetzt den bisherigen Vorsorgeplan WA, gültig ab dem 01.01.2022.

Stiftung Auffangeinrichtung BVG

Standort Deutschschweiz
Elias-Canetti-Strasse 2
8050 Zürich
+41 41 799 75 75

Fondation institution supplétive LPP

Agence régionale de la Suisse romande
Boulevard de Grancy 39
1006 Lausanne
+41 21 340 63 33

Fondazione istituto collettore LPP

Agenzia regionale della Svizzera italiana
Viale Stazione 36
6501 Bellinzona
+41 91 610 24 24